

#### 14. INKRAFTTRETEN

Die Schulordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.



---

# SCHULORDNUNG

Stand: Oktober 2013

---

Jugendmusikschule Steinlach e. V.  
Geschäftsstelle im Gebäude der Stadtwerke, Freiherr-vom-Stein-Str. 18,  
72116 Mössingen, Tel. 07473/370-239, Fax: 07473/370-244

Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.  
Staatlich anerkannte Musikschule nach § 4 JBG

## 1. AUFGABE

Aufgabe der Jugendmusikschule (JMS) ist es, Kinder und Jugendliche auf der

Basis einer möglichst großen Breitenarbeit an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ihnen eine evtl.

vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.

Ziel der musikpädagogischen Arbeit ist es, neben der instrumental- bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik zu wecken, zur Persönlichkeitsentfaltung beizutragen und eine gemeinschaftsbildende Erziehung zu fördern.

## 2. AUFBAU

### 2.1 Stufen der Ausbildung an der Musikschule

a) Grundstufe /Elementarstufe

b) Unter- / Mittel- /Oberstufe mit den Instrumentalfächern und Gesang. Der Unterricht wird je nach Fach als Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

### 2.2 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Die Ensemble- und Ergänzungsfächer dienen der praktischen Anwendung und kreativen Vertiefung des im Unterricht Erlernten.

Sie sollen zu partnerschaftlichem und sozialem Verhalten anregen und sind wesentlicher Bestandteil der musikpädagogischen Arbeit der JMS.

## 3. SCHULJAHR

3.1 Das Schuljahr der JMS beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es ist in zwei Semester eingeteilt (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September).

3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule.

## 4. ANMELDUNG UND AUFNAHME

4.1 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der JMS zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. An- und Abmeldung werden erst durch die Bestätigung der JMS rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4.2 Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Beginn des Musikschuljahres; ist jedoch auch während des laufenden Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der JMS gegeben sind.

4.3 Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Schul- und Gebührenordnung einverstanden.

## 5. AUSSCHIEDEN UND AUSSCHLUSS

5.1 Der Unterrichtsvertrag mit der Jugendmusikschule Steinlach e.V. wird zunächst nur für die Dauer des bevorstehenden, ggf. des laufenden Semesters (01.10. bis 31.03. oder 01.04. bis 30.09. eines Kalenderjahres) abgeschlossen. Er verlängert sich um die Dauer eines weiteren Semesters, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des laufenden Semesters schriftlich gegenüber der Schulleitung gekündigt wird.\*

5.2 Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit ist eine Abmeldung mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich.

5.3 Ein Lehrer- bzw. Instrumentenwechsel ist ebenfalls erst zum Ende eines Semesters d. h. zum 31. März bzw. 30. September eines jeden Jahres möglich.

5.4 In begründeten Einzelfällen (z.B. Wegzug / frühere Einschulung von FE - Kindern) ist eine Beendigung des Unterrichtsvertrages im Einvernehmen der beiden Vertragspartner außerhalb der unter Ziffer 5.1 genannten Zeiten möglich.

5.5 Ein Schüler kann vom Unterricht unter gewissen Voraussetzungen, z.B. schwerwiegende Verfehlungen oder Verstößen gegen die Schulordnung, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, nicht rechtzeitiges Bezahlen der Gebühren oder ungenügende Leistung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den betroffenen Erziehungsberechtigten.

\* Um eine Überschneidung mit dem Eintritt in die allgemein bildenden Schulen zu vermeiden, endet die Rhythmisch-Musikalische Früh- erziehung II immer zum 31. Juli.

## 6. UNTERRICHTSERTEILUNG

- 6.1 Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September und ist in zwei Halbjahre (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September) eingeteilt.
- 6.2 Die Ferienregelung der allgemein bildenden Schulen gilt auch für die JMS.
- 6.3 Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Ist der Schüler verhindert, den Unterricht zu besuchen, verpflichtet er sich, dies rechtzeitig dem Lehrer mitzuteilen. Die Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- 6.4 Unterricht, der aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, ausfällt, wird nicht nachgeholt. Bei länger andauernder Krankheit des Schülers kann jedoch auf Antrag eine angemessene Gebührenermäßigung gewährt werden.
- 6.5 Der Lehrer ist im Verhinderungsfall verpflichtet, für rechtzeitige Benachrichtigung der Schüler Sorge zu tragen. Fallen durch Erkrankung eines Lehrers mehr als 4 Stunden im Schuljahr oder mehr als 2 Stunden hintereinander aus, verpflichtet sich die JMS für eine Unterrichtsvertretung zu sorgen oder die Unterrichtsgebühren ab der 5. bzw. 3. Fehlstunde zurückzuerstatten.

## 7. UNTERRICHTSGEBÜHREN

- 7.1 Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die monatlichen Unterrichtsentgelte sind Raten des Gesamtaufwandes im Jahr, also auch in den Ferien fällig. An der JMS werden nur Dauermandate angenommen. Die Prenotifikation erfolgt spätestens 1 Tag vor der Abbuchung.
- 7.2 Bei Unterrichtsversäumnis bleibt die Zahlungspflicht bis zur Auflösung des Vertrages bestehen.

## 8. INSTRUMENTE

- 8.1 Der Unterricht erfolgt in der Regel auf dem Instrument des Schülers. Soweit vorhanden, können Leihinstrumente gegen eine Gebühr, die von der Schulleitung festgelegt wird, zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann auf begründeten

Antrag verlängert werden.

8.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter in Stand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

8.4 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 9. ERGÄNZUNGSFÄCHER

- 9.1 Als Ergänzung zum vokalen instrumentalen Einzelunterricht sind Sing-, Spiel und Musiziergruppen, Kammermusik und Orchester gedacht. Die Schüler sollen nach Möglichkeit am Unterricht in diesen Fächern teilnehmen. Für Schüler der JMS ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern gebührenfrei.
- 9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt der Hauptfachlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schüler vor.

## 10. UNFALLVERSICHERUNG

Die JMS schließt eine Unfallversicherung ab, bei der versichert sind: Unfälle im Zusammenhang mit dem Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der JMS, Unfälle auf dem unmittelbaren Weg zwischen Wohnung und Unterrichtsort.

## 11. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## 12. AUFSICHT

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## 13. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die JMS übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die aus Anlass der Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen entstehen können. Es wird deshalb den Eltern der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.